

Bedingungen

für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen
ohne erneute Gesundheitsprüfung (Dynamik)

KlinikRente.BU
KlinikRente.BU plus
KlinikRente.BU 4U
KlinikRente.BU 4U plus
KlinikRente.Vitalschutz M
KlinikRente.Vitalschutz L
KlinikRente.Vitalschutz XL

Stand: 07.2018 (AVB_KR_DYB_2018_07)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die folgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen zur Dynamik, die für Ihren Versicherungsvertrag gelten.

Wenn wir Wörter nutzen, deren Schreibweise vom angesprochenen Geschlecht abhängt, verwenden wir nur die männliche Schreibweise. Der Text wird dadurch übersichtlicher, verständlicher, und das Lesen wird Ihnen leichter fallen.

Inhalt

1	Dynamikart und Dynamikform.....	2	2.3	Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?	2
1.1	Welche Dynamikarten gibt es?	2	2.4	Wann werden Erhöhungen ausgesetzt? ..	2
1.2	Welche Dynamikformen gibt es?	2	2.5	Wann können Sie die Dynamik kündigen?	3
2	Durchführung der Dynamik	2	3	Weitere Bestimmungen	3
2.1	Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?	2	3.1	Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?	3
2.2	Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen? ...	2			

1 Dynamikart und Dynamikform

Mit der Dynamik können Sie eine jährliche Erhöhung von Beitrag und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung mit uns vereinbaren.

1.1 Welche Dynamikarten gibt es?

Für die Berufsunfähigkeits- und die Grundfähigkeitsversicherung bieten wir die Dynamikart Vollydynamik an.

Bei der Vollydynamik erhöhen sich die Versicherungsleistungen der Haupt- und Zusatzversicherungen (soweit eingeschlossen).

1.2 Welche Dynamikformen gibt es?

Für die Berufsunfähigkeits- und die Grundfähigkeitsversicherung bieten wir die Dynamikform B an.

Bei der Dynamikform B handelt es sich um eine Beitragsdynamik, bei der sich die Beiträge um einen festen Prozentsatz zwischen zwei und fünf Prozent erhöhen, bei der Grundfähigkeitsversicherung um zwei oder drei Prozent.

2 Durchführung der Dynamik

2.1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

2.1.1 Der Beitrag und die zugehörigen Leistungen der Versicherung erhöhen sich ohne erneute Gesundheitsprüfung nach den Festlegungen, die Sie bei Antragstellung wählen und die von uns bestätigt wurden.

2.1.2 Für die Dynamikform B errechnet sich eine Erhöhung der Versicherungsleistung aus der Beitragserhöhung.

2.2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

2.2.1 Die Beiträge und der Versicherungsleistungen erhöhen sich jährlich zu Beginn eines Versicherungsjahres. Die erste Erhöhung erfolgt erst zu Beginn des übernächsten Versicherungsjahres, falls der Versicherungsschein innerhalb der letzten zwei Kalendermonate vor Ablauf eines Versicherungsjahres erstellt wird oder der Vertrag mit einem Rumpfbeginnjahr beginnt.

Beim Stufentarif erfolgt die erste Erhöhung erst zu Beginn des übernächsten Versicherungsjahres nach Ablauf der Beitragsstufe 1.

2.2.2 Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin nur, wenn die höheren Beiträge auch bezahlt wurden.

2.2.3 Die letzte Erhöhung erfolgt, nachdem die Versicherte Person das Alter 55 Jahre erreicht hat. Dieser Termin wird im Versicherungsschein genannt.

2.3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

2.3.1 Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten Alter der Versicherten Person, der restlichen Beitragszahlungsdauer, den ursprünglichen Annahmebedingungen und nach den bei Abschluss des Vertrags geltenden Rechnungsgrundlagen, soweit gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Bestimmungen nichts anderes festlegen oder empfehlen.

2.3.2 Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

2.4 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

2.4.1 Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

2.4.2 Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

2.4.3 Solange Berufsunfähigkeit oder ein anderer Versicherungsfall vorliegt, entfällt die weitere Erhöhung der Beiträge und Leistungen der Berufsunfähigkeitsversicherung. Für die Grundfähigkeitsversicherung gilt Entsprechendes während der Dauer des Versicherungsfalls.

2.5 Wann können Sie die Dynamik kündigen?

2.5.1 Sie können jederzeit die Dynamikvereinbarung in Textform kündigen. Dann erlischt Ihr Recht auf weitere planmäßige Erhöhungen für die Zukunft.

2.5.2 Einen Wiedereinschluss einer Dynamik können Sie in Textform beantragen. Sie setzt eine erneute Risikoprüfung und unsere Zustimmung voraus.

3 Weitere Bestimmungen

3.1 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

3.1.1 Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Entsprechende Anwendung findet auch der Abschnitt 8 (Welche Kosten erheben wir für Ihren Vertrag?) der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung bzw. Grundfähigkeitsversicherung.

Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die Fristen hinsichtlich der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nicht erneut in Lauf (siehe Bedingungen für die Hauptversicherung).